

**Zeitschrift:** Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst

**Band:** 26 (1936)

**Heft:** 48

**Artikel:** Eduard Müller, ein Berner im Bundesrat

**Autor:** Bürki, Fritz

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-649062>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

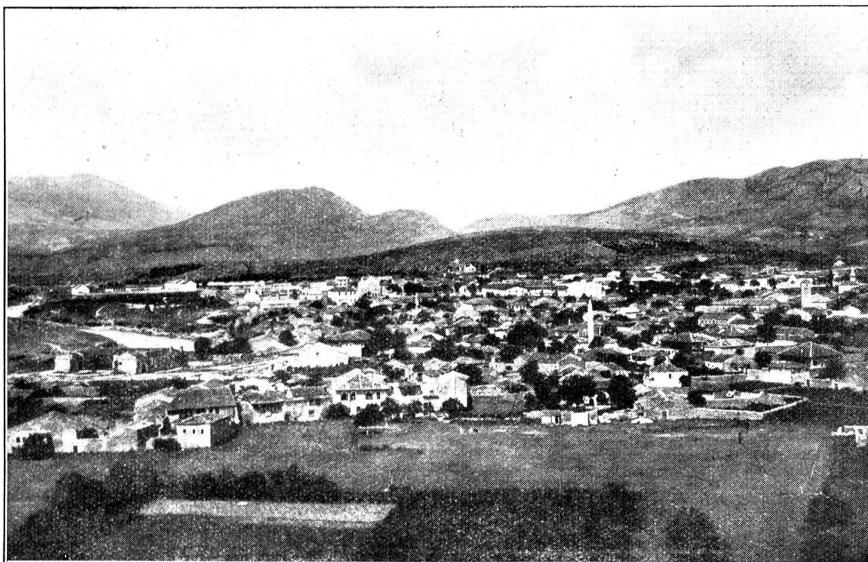
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Die montenegrinische Stadt Podgorica.

die Cernogoren in ihrer ganzen Ursprünglichkeit kennen. Der Fremdenverkehr wirkte noch nicht rasseverschlechternd und abschleifend. Man trägt die alte Nationaltracht, ist außerordentlich gastfrei. Nirgends reist man sicherer als hier. Da braucht man nicht Angst zu haben, daß man bestohlen wird. Nissic selber hat 4500 Einwohner, gehört auch erst seit 1878 zu Montenegro. Die pittoreske alte türkische Festung ist noch erhalten. Die stattliche Kathedrale, für das armeselige Städtchen fast zu pompos, wurde seinerseit mit russischem Gelde gebaut, wie ja überhaupt Russland sich des kleinen Landes vor dem großen Umsturz väterlich annahm. Eine gute Straße bringt von Nissic nach Trebinje im alten Herzegowina, einem ansehnlichen Städtchen mit Schmalspurbahn nach Ragusa. Hier hatten die Österreicher bis 1918 stets große Truppenbestände, um das immer kriegerische Bergvolk in Schach zu halten.

Montenegro ist ein armes Land, vielleicht das ärmste in Europa. Industrien, die Verdienst bringen könnten, hat es wenige. Aber wie die Orientalen huldigt der Montenegriner eben dem unheilvollen „Javalust“, jenem fatalistischen Phlegma der Türken des Gewährens und Gehens-lassens. Besonders der Mann findet es unter seiner Würde, schwere Arbeit zu leisten. Er ergibt sich lieber einem süßen dolce far niente und raucht tagsüber seine unvermeidlichen Zigaretten.

Zum Schluß noch einige Angaben aus der montenegrinischen Geschichte. Im 7. Jahrhundert gehörte das Gebiet als Fürstentum Zeta zum serbischen Reiche, wurde aber von einem eigenen Zupanen regiert. Am 28. Juni 1389 wurde das serbische Heer auf dem Amsel felde von den Türken besiegt, das Land unterworfen. Damals machte sich Montenegro selbständig, kämpfte in seinen Bergen immer wieder gegen die Türken und ließ sich nie unterkriegen. Mit der Muttermilch nahm jeder Montenegriner den Türkensatz in sich auf. Seine völlige Unabhängigkeit, von der Türkei anerkannt, erhielt Montenegro zwar erst durch den Berliner Vertrag von 1878, der wichtige Gebietserweiterungen brachte. Nach dem Aussterben der Fürstenfamilie Balcini wurde 1420 Stefan Cernogorac als Fürst gewählt. Von ihm erhielt das Land den Namen Cernogora, das Land der schwarzen Berge. 1852 anerkannten Russland und Österreich den weltlichen Fürstentitel. Fürst Danilo führte die allgemeine Militärpflicht ein und schuf ein Gesetzbuch. Sein Neffe Nikita I. gab 1879 dem Lande eine Art Verfassung. 1910 gab sich Nikita den Königstitel. Er war unzweifelhaft kein unschöner Herrscher, schlau, ein geriebener Diplo-

mat, der die Gegensätze zwischen den Großmächten klug für sich auszuwerten wußte. Im Lande selber konnte er gegen Gegner sehr rücksichtslos werden. Im Herbst 1918 beschloß die montenegrinische Nationalversammlung den Anschluß an das großserbische Reich, an Jugoslawien. F. V.

## Eduard Müller, ein Berner im Bundesrat.

Charakter, Willenskraft und Begabung bestimmen, sagt man etwa, die Lebensbahn des Menschen. Für den politisch Handelnden gibt es noch einen weitern entscheidenden Faktor: die Zeit, in die er gestellt ist. Wenn Bundesrat Eduard Müller nicht zu den lautesten Namen der neuern Schweizergeschichte zählt, so ist es nicht deshalb, weil es ihm an Tatkraft, Begabung oder gar Charakter gefehlt hätte — darüber verfügte er in reichem Maße. Es

ist die Zeit, die ihm seine stillere Aufgabe zwies.

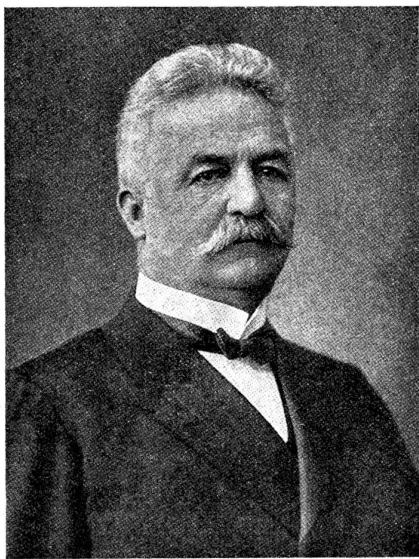
Als er in die politische Arena trat, da waren die großen Kämpfe um die Gründung der neuen Eidgenossenschaft, des Bundesstaates von 1848, längst vorüber, vorüber die Jahre der Putsch, Staatsstreich, Freischaren, des Sonderbundskrieges, vorüber auch der heftige Streit um die Bundesrevision in den Siebzigerjahren. Nur mit seiner Geburt reicht Eduard Müller in die stürmischen Zeiten vor 1850 zurück.

Wie Ochsenebein und Stämpfli — und später Scheurer — ist er ein Sohn des Seelandes. Er stammt aus einer Nidauerfamilie. Sein Urgroßvater war Schloßgärtner des Landvogts von Nidau zur Zeit des Übergangs. Eduard Müller wurde 1848 zu Dresden geboren, wo der Vater als Pfarrer der dortigen reformierten Gemeinde wirkte. Daß er in Deutschland zur Welt kam, ist während des Weltkriegs von seinen Gegnern übel gedeutet worden, und dies hat viel dazu beigetragen, seine letzten Lebensjahre zu verbittern. 1849 wurde Pfarrer Müller an die Heiliggeistkirche in Bern berufen, und die Familie siedelte nach der Bundesstadt über. Der aufgeweckte Sohn durchlief die Stadtschulen und studierte dann die Rechte in Bern, Leipzig, Heidelberg und Paris.

Nun begann eine blendende Karriere, die ihn rasch und scheinbar mühevlos zu hohen und höchsten bürgerlichen und militärischen Ehren trug. Mit 26 Jahren war er — damals einziger — Gerichtspräsident der Stadt Bern. Bald schied er aber aus dem Staatsdienst aus und eröffnete ein Advokaturbüro: als Fürsprech genoß er einen hervorragenden Ruf. Mit 34 Jahren kam er in den bernischen Grossen Rat; mit 36 entsandte ihn das bernische Mittelland in den Nationalrat, den er 1890/91 präsidierte. In den Achtzigerjahren stand er an der Spitze der Freisinnigen der Stadt Bern und stürzte nach hitzigem Wahlkampf das konservative Stadtregiment; bis zu seiner Wahl in den Bundesrat amtete er nun als Stadtpräsident.

Nicht weniger glänzend gestaltete sich die militärische Laufbahn Eduard Müllers. Als Leutnant stand er 1870/71 an der Grenze; mit 24 Jahren war er Hauptmann, mit 28 Major des Berner Stadtbaataillons, mit 37 Infanterieoberst; er kommandierte zuerst die 4. Infanteriebrigade, dann die 5. Division und endlich die 3., die Bernerdivision. Ein steiler, ein leuchtender Aufstieg. Als 1895 Bundesrat Schenk an den Folgen eines Unfalls starb, da gab es in der Frage der Nachfolge beim Volke nur eine Stimme: Müller.

Er war schon äußerlich der geborene Magistrat: hochgewachsen, breitschultrig, eine imponierende Erscheinung mit mächtigem, schönem Kopf, dabei in seinen Lebensgewohnheiten einfach, im Verkehr mit Hoch und Niedrig von ge-



Eduard Müller.

winnender Freundlichkeit. Er besaß die glückliche Gabe der Rede: er sprach gleich mitreihend im Parlament wie in der Volksversammlung unter freiem Himmel. Zwar ergriff er als Bundesrat im Parlament nur selten das Wort; doch wenn er es tat, da war es jedesmal ein Ereignis. In den Jahren seiner Mitgliedschaft im Nationalrat galt er als glänzender Debatter. Verteilte Politiker gestehen, daß ihnen das Parlament, in welchem Ludwig Forrer und Eduard Müller um den Vorbeir des fühnen, unverdrossenen Kämpfers rangen, die beste politische Schule gewesen sei.

Was Eduard Müller als Mensch und Politiker auszeichnete, war sein unbeflecklicher Gerechtigkeitsinn, verbunden mit einem starken Gefühl sozialer Verantwortung, und der Mut, mit dem er zu seiner Überzeugung stand. Schon der junge Müller scheute hier die Probe nicht. Eine Gruppe jurassischer Sozialisten und Anarchisten — es war Mitte der Siebzigerjahre — demonstrierte in den Straßen Berns. Eine Anzahl Bürger stürzte sich auf die Teilnehmer, die verprügelt wurden; die rote Fahne lag im Stadtbach. Müller, damals Gerichtspräsident, verurteilte die Angreifer zu empfindlichen Strafen, was ungeheures Aufsehen erregte und ihm viel Feindschaft eintrug. Er hieß von da an für lange Zeit „der rote Müller“. 1885 betraute ihn der Bundesrat mit der Aufgabe, als eidgenössischer Generalanwalt Bericht zu erstatten über die anarchistischen Umtreibe in der Schweiz. Es war die Zeit, da die Anarchisten die Welt mit politischen Verbrechen erschreckten. Die Welle des Terrors schlug auch über unsere Grenzen; ein geplanter Anschlag auf das Bundeshaus wurde noch rechtzeitig entdeckt. Aus dem umfangreichen Bericht Müllers seien hier die Schlüsse angeführt, weil sie ein politisches und menschliches Bekenntnis sind.

„Als das wirkamste Mittel zur Bekämpfung des Anarchismus“, heißt es da, „betrachtet der Unterzeichnate die möglichst weiterzige Erfüllung der berechtigten Forderungen des Arbeiterstandes. Der Anarchismus ist nicht von ungefähr entstanden; er entstand und besteht, weil große Kreise der Menschheit wirklich Not leiden oder doch im Kampfe ums Dasein keine Aussicht haben, sich aus ihrer elenden Lage durch eigene Arbeit zu befreien; er besteht, weil un-

sere Zeit zwischen Kapital und Arbeit eine unheilvolle Rüst geschaffen hat, welche ganze Klassen unserer Bevölkerung in schroffen Gegensatz zueinander bringt. Die besitzenden Klassen müssen in liberaler, opferwilliger und loyaler Weise den arbeitenden Klassen entgegenkommen; der Staat muß zwischen beiden den versöhnnenden Mittler machen und mit seiner ganzen Kraft die Beseitigung wirklich vorhandener sozialer Mißstände anstreben ... Bekämpfe man unablässig den krassen Egoismus, welcher die Signatur unserer Zeit ist, welcher uns im Großen in der Schutzpolitis der Großmächte und im Kleinen auf Schritt und Tritt im täglichen Handel und Wandel begegnet. Sorge man dafür, daß dem Arbeiter für sich und die Seinen körperliche und geistige Gesundheit bewahrt bleibe und daß er für die Tage der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit und für den Fall seines Todes sich und die Seinen gegen Not und Elend sicherstellen kann ... Dann, aber auch erst dann hat man das Uebel an der Wurzel gesetzt.“

Doch diese Sätze kein Lippenbekenntnis bedeuteten und nicht bloßen Stimmenfang bezweckten, bewies Müller, als der Freisinn einen beträchtlichen Teil seines Anhangs an die neue sozialdemokratische Partei verlor. Mit Entschiedenheit wandte er sich gegen jene, die nun die sozialen Postulate fallen lassen wollten, und setzte deren Beibehaltung im freisinnigen Parteidrogramm durch. Worte wurden zu Taten in den Jahren, da Müller Berns Stadthaupt war. Die sozialen Einrichtungen der Stadt Bern, die heute bestehen, wurden fast ausnahmslos unter seiner Führung geschaffen. Die Errichtung von Arbeiterwohnungen durch die öffentliche Hand, die Arbeitslosenunterstützung, die Organisation des Arbeitsnachweises, die Errichtung der Lehrwerkstätten, der Bau der Armenanstalt Rühlewil — dies alles ist Eduard Müllers Werk.

Die Wahl in den Bundesrat stellte ihn auf ein anderes, weiteres Wirkungsfeld. Er leitete zuerst das Justiz- und Polizeidepartement, dann während 14 Jahren das Militärdepartement; 1912 kehrte er auf das Justizdepartement zurück. Damit ist sein Arbeitsgebiet umschrieben: Recht und Armee. „Ein Recht und eine Armee“ — in diesen Kampfruf der Freisinnigen hatte schon der Jüngling eingestimmt; der reife Mann trat in den Dienst der Verwirklichung dieser Forderung mit dem eisernen Arbeitswillen, der ihn auszeichnete. Die eine Armee war seit 1874 Tatsache; jetzt ging es noch um die großen Fragen der Rechtseinheit: um die Schaffung eines schweizerischen Zivilrechts und eines schweizerischen Strafrechts.

Der Ruf nach Einheit des Rechts tönte so laut und dringend aus dem Volk, daß der Bundesrat 1889 die Vorbereitung eines schweizerischen Strafrechts an die Hand nahm. Da die Kundgebungen zugunsten der Vereinheitlichung des Zivilrechts nicht minder zahlreich und entschieden waren, sah sich der Bundesrat auch hier zum Handeln gedrängt. Er zog zwei Autoritäten ersten Ranges bei: Carl Stooß übernahm die Ausarbeitung des Entwurfs eines schweizerischen Strafgesetzbuchs, Eugen Huber die des Zivilgesetzbuchs. Das war anfangs der Neunzigerjahre. Noch fehlte dem geplanten großen Werk der Rechtsvereinheitlichung die verfassungsmäßige Grundlage. Diese wurde geschaffen im Jahre 1898, da Volk und Stände mit gewaltigem Mehr dem Bund das Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiete des Zivil- wie des Strafrechts übertrugen. Eduard Müller warf sich mit dem Feuer seiner besten Jahre auf diese Aufgaben, die so ganz in der Richtung seines Wollens lagen. Er war Mitglied und als Bundesrat dann Vorsitzender der Großen Expertenkommission, die den Strafrechtsentwurf von Carl Stooß zu beraten und zu begutachten hatte.

Als Müller 1897 auf das Militärdepartement wechselte, ging die Arbeit an der Rechtseinheit in andere Hände über, und er war nun während 14 Jahren nur mittelbar,

als Mitglied der obersten Behörde, an diesem Werk beteiligt. In diese Zeit fiel die Verwirklichung der Einheit des Zivilrechts. Am Tage, da das schweizerische Zivilgesetzbuch in Kraft trat, am 1. Januar 1912, übernahm Eduard Müller wieder die Leitung des Justizdepartements, entschlossen, seinen Lieblingsplan, das einheitliche schweizerische Strafrecht, zu verwirklichen. Er leitete die neue große Expertenkommission, die von 1912—1916 in neun langen Sessiionen dem Stoosch'schen Entwurf eine neue und wie Müller hoffte, endgültige Fassung gab. Elf starke Protokollbände zeugen von der großen Arbeit der Kommission und ihres Vorsitzenden. Dem sozialen Reformwillen Eduard Müllers bot sich hier ein weites Feld zur Betätigung. Denn es ging ihm nicht nur um die Vereinheitlichung des Strafrechts, um die Befestigung der kantonalen Bespitzerung; er setzte sich ebenso sehr für eine Reform des Strafrechts ein. Das schweizerische Strafrecht sollte einerseits der Gesellschaft verstärkten Schutz gegen das Verbrechertum gewähren; anderseits sollte es nicht nur strafen, sondern auch zu bessern suchen. Die unter der Führung Müllers ausgearbeitete Fassung des Strafrechtsentwurfs enthält viele bezeichnende Neuerungen, wie die Ausscheidung der Jugendlichen aus dem Strafrecht für Erwachsene, die Möglichkeit des bedingten Straferlasses für erstmalig Verurteilte, die Erziehung liederlicher und arbeitscheuer Elemente zu geregelter Tätigkeit in geeigneten Anstalten. Sichernde und erzieherische Maßnahmen treten also neben oder an Stelle der Strafe. Damit war eine Hauptforderung der Strafrechtsreform erfüllt.

Schon früh war Eduard Müller als Militärstrafgesetzgeber aufgetreten. Er ist der Redaktor der Militärstrafgerichtsordnung von 1889, die mit sehr wenigen Änderungen noch heute gilt. Als ständiges Mitglied der Militärstrafgesetzkommision arbeitete er dann anfangs der Neunzigerjahre an der Revision der alten Disziplinarordnung. Der Entwurf dazu enthielt eine Reihe bedeutender Verbesserungen, so die Beschränkung der Strafgewalt auf höhere Dienstgrade und die Abschaffung des Dunkelarrests. Die Gegner der Vorlage erzwangen indes das Referendum; sie wurde 1896 verworfen, zum großen Verdruss Müllers, ihres eifrigsten Verfechters. Damit war die Revisionsarbeit am Militärstrafgesetz für lange Zeit zum Stillstand gekommen. Als aber während des Krieges das allgemeine Missbehagen über den verlängerten aktiven Dienst der Truppen sich auch auf die Militärrechtspflege warf und ein Volksbegehren die Abschaffung der Militärjustiz verlangte, entschloß sich Müller zur Revision. Der von Professor Hafer in Zürich ausgearbeitete Entwurf wurde 1917 und 18 durchberaten und der Bundesversammlung überwiesen. Er enthielt all die Verbesserungen, die Müller schon in den Neunzigerjahren gefordert hatte, für die die Zeit damals jedoch noch nicht reif war. Das neue Militärstrafrecht erhielt 1927/28 Gesetzeskraft, acht Jahre nach Müllers Tod.

Der Schatten der Nichterfüllung liegt über Eduard Müllers Leben. Denn auch die Verwirklichung seines teuersten Gedankens, dem er gedient hatte mit dem Feuer schwung der Jugend und der geläuterten Kraft des Alters — die Verwirklichung der Einheit des Strafrechts zu erleben — war ihm nicht vergönnt. Er war der Diener eines demokratischen Landes, das heißt eines Staates, in dem die Früchte langsam reifen und wo die sähende Hand nicht stets auch ernten darf.

Eine große Aufgabe allerdings durfte er zu Ende führen: die neue Militärorganisation. Die alte, aus dem Jahre 1874, fußte auf den Lehren des deutsch-französischen Krieges und war nun, zu Beginn des Jahrhunderts, das heißt in einer Zeit fieberhafter Rüstungen und rapid fortschreitender Kriegstechnik, überaltert. Der ehemalige Oberstdivisionär verfügte über die nötige Sach-

kenntnis und Erfahrung, um dem schweizerischen Heer die Organisation zu geben, die den gestiegenen Anforderungen gewachsen war. Die Militärorganisation von 1907 ist ganz Eduard Müllers Werk. Sie verlieh den Truppenkommandanten gegen früher viel größere Bewegungsfreiheit und Selbständigkeit, sowie bedeutend vermehrten Einfluß auf Erziehung und Ausbildung des Soldaten. Eine der wichtigsten Neuerungen war die Schaffung von Gebirgsstruppen, Eduard Müller hatte die Genugtuung, daß dieses sein Werk die scharfe Probe der Grenzbesetzung durchaus bestand.

Hell, freudig war der Aufstieg dieses Mannes in die Höhen des öffentlichen Lebens; umdüstert, ja tragisch der Ausgang. Bitter beklagte er sich, so sagen solche, die ihm nahestanden, während des Krieges über die allgemeine Gleichgültigkeit gegen die Fragen, mit denen er sich trug. Dazu kamen, besonders im letzten Kriegsjahr, verdeckte und offene Angriffe auf seine Person, Verdächtigungen, die sein untadeliges Schweizertum, seine streng neutrale Haltung in Zweifel zogen. Die feindselige Strömung wurde so stark, daß Eduard Müller auf das Bundespräsidium, das ihm für 1919 turnusgemäß zufallen sollte, freiwillig verzichtete. Das tat er nicht den Gegnern zu Gefallen — er wußte sich unschuldig; dieses Opfer brachte er dem Lande; es war sein letzter, sein schwerster Dienst an der Eidgenossenschaft. Aber es war auch ein Schlag, der ihn hart traf, und von dem sich der Siebzigjährige nicht mehr erholt. Er starb im November 1919 nach kurzer Krankheit.

Noch ist das Werk, dem er seine besten Kräfte widmete, das schweizerische Strafgesetzbuch, nicht vollendet. Wenn es einmal fertig vorliegt und seine Väter rühmend genannt werden, dann wird auch der Name Eduard Müllers unter ihnen sein.

Dr. Fritz Bürgi.

## Der Sängervater Hans Georg Nägeli.

Gestorben am 26. Dezember 1836.

Am 1. Dezember beginnt der Verkauf der Juventutemarken. Auf der Fünfermarke steht diesmal das Bild des vor 100 Jahren verstorbenen Sängervaters, Komponisten und Musikpädagogen Hans Georg Nägeli, des Begründers unseres heutigen schweizerischen Vereinsgesangs, des unermüdlichen Förderers des Schulgesangs, in Verbindung mit Heinrich Pestalozzi. Einzelne Lieder Nägelis werden heute noch gerne gesungen, wir erinnern nur an „Freut euch des Lebens“, „Es klingt ein heller Klang“, „Steh fest o Vaterland“, andere allerdings sind vergessen. Verschweigen wir uns aber nicht, daß jede Zeit ihre besonderen Aufgaben zu erfüllen hat, daß Nägeli einer der Großen war, die die Aufgabe jener Zeit richtig erfaßten und aus der alten Geschicht in eine neue Zeit überleiteten. Daß sich Nägeli auch etwas in der Politik betätigte, dürfte weniger bekannt sein, ist aber begreiflich, lebte er doch in der Zeit des wiedenden Liberalismus, der einen aufgeweckten Mann nicht gleichgültig lassen konnte. 1835 wurde der Sängervater, nachdem er vorher schon lange Mitglied des zürcherischen Erziehungsrates gewesen war, sogar in den Zürcher Kantonsrat gewählt, wo er durch eine feurige Beredsamkeit sehr gut für seine Ideen einzutreten wußte.

Hans Georg Nägeli kam am 27. Mai in Wehntlon als Sohn des Pfarrers und Dekans Jakob Nägeli (1736 bis 1806) zur Welt. Schon der kleine Bube verriet große musikalische Begabung, die sein Vater als guter Musiker verständnisvoll zu fördern verstand. Der Achtjährige spielte auf dem Klavier die schwersten Sonaten, versuchte sich auch bereits im Komponieren einfacher Melodien. Musiklehrer Brüning in Zürich vervollständigte die musikalische Schulung, ein Aufenthalt in Bern brachte den Abschluß. 1791 errichtete